„Der Lehrer hat eine Schulchronik ... regelmäßig zu führen", sagen die „Allg. Bestimmungen", kurz und bündig. „Die Schulchronik hat den Zweck, die Heimatskunde zu vermitteln und durch sie zur Heimatsliebe zu erziehen", heißt es im Ausschreiben der Kgl. Regierung zu Lüneburg vom 12. VI. 1889. In ebendemselben Schreiben heißt es weiter: „Ein bloßes Schema oder ein nur dürftig mit Notizen ausgefülltes Formular, die auch in den übrigen Tabellen zu finden sind, ist ein totes Gerippe ohne Fleisch und Blut und ohne Leben, sie stellt sich als eine trockene Notizensammlung, aber nicht als eine von Heimatsliebe zeugende und zur Heimatsliebe führende Chronik dar."

„Die Schulchronik hat den ausgesprochenen Zweck, durch die Kenntnis der Heimat zur Liebe derselben zu führen, zunächst den Schreiber, und dann vor allen diejenigen, für welche er schreibt, und das sind an erster Stelle seine Schüler! Was der Mensch nicht kennt, kann er nicht lieben. Unsere gefährlichsten sozialen Feinde sind die vaterlandslosen Leute. Ohne Heimatsliebe keine Vaterlandsliebe; Opfermut für das allgemeine Wohl führt notwendig zur Gottesfurcht oder ist ein Kennzeichen derselben. Deshalb ist auch die beste Schulchronik so lange ein totes Kapital, als der für die Bildung der Auffassungskraft der Jugend passende Teil derselben nicht beim Unterrichte und bei der Erziehung der Jugend geeignete Verwendung findet. Das ist ihr letzter und höchster Schulzweck."